



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
27. Oktober 1967

Nr. 5464

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Sonnenrain mit den dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung. Die Gemeinde besitzt über das Gebiet Sonnenrain gemäss RRB Nr. 2025 vom 9. Mai 1933 bereits einen rechtsgültigen Bebauungsplan. Um eine Ueberbauung den heutigen Verhältnissen anzupassen, wurde der neue Bebauungsplan erstellt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf verschiedene Grundstücke und ist im Plan mit einer strichpunktiierten Linie dargestellt. Die Art der Ueberbauung ist in den Bauvorschriften genau umschrieben.

Vom 20. Februar bis 20. März 1967 war der Plan mit den Bauvorschriften öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Am 19. Juni 1967 erfolgte die Genehmigung durch die a.o. Gemeindeversammlung.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan Sonnenrain mit den dazu gehörenden Bauvorschriften der Gemeinde Balsthal wird genehmigt.
2. Bestehende Bebauungspläne, die mit diesem Plan im Widerspruch stehen, sind nicht mehr rechtsgültig.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Balsthal zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr.888) KK

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Kant. Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal

Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 2 gen. Plänen
und Bauvorschriften

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs, Ziff. 1)

SPEZIELLER TEILBEBAUUNGSPLAN
SONNENRAIN

Die Einwohnergemeinde Balsthal erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziff. 10 und § 7, Ziff. 5 - 8, folgende Bauordnung für den speziellen Teilbebauungsplan Sonnenrain.

Art. 1

Der spezielle Teilbebauungsplan Sonnenrain umfasst die Ueberbauung verschiedener Grundstücke auf dem Sonnenrain. Der Geltungsbereich ist im Teilbebauungsplan angegeben.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Gebiet wird zur allgemeinen Wohnzone mit 2-geschossiger Ueberbauung und zur Mehrfamilienhauszone mit 3-geschossiger Ueberbauung erklärt.

Zoneneinteilung

Art. 3

1 In der allgemeinen Wohnzone dürfen Ein- und Zweifamilienhäuser sowie zusammengebaute Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden. Der Bau von Reihen-Einfamilienhäuser ist gestattet, wenn eine befriedigende Gesamtlösung erreicht wird.

Ueberbauung

2 In der Mehrfamilienhauszone können ~~mehrgeschossige Bauten erstellt werden, die 3 Geschosse aufweisen.~~ ^{drei} Die Ausnützungsziffer beträgt 0,75.

Eine höhere Ueberbauung ist nur unter Anwendung von § 30 NBR möglich.

3 Läden und Kleingewerbebetriebe mit geringen Störungen sind zulässig.

Art. 4

Die Grenzabstände sind gemäss Normalbaureglement innezuhalten. Die Baulinien sind im Teilbebauungsplan festgelegt.

Grenzabstände und Baulinien

Art. 5

Anzahl und Lage der Häuser innerhalb der Baulinien haben den Charakter eines Richtplanes und können geändert werden. Die Firstrichtungen sind parallel dem Hang auszuführen.

Bauvorschriften

Art. 6

Die Baukommission ist berechtigt, genügend Park- und Abstellplätze auf privatem Grund zu verlangen. Für Garagebauten ist eine Baulinie von 6 m innezuhalten.

Park- und Abstell-
plätze

Art. 7

Das Gemeindebaureglement sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung. Übertretungen dieser Bauvorschriften werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Reglemente

Art. 8

Beschwerden gegen Entscheide der Baukommission auf Grund dieser Bauvorschriften sind innert 14 Tagen von der schriftlichen Zustellung an gerechnet, an den Einwohnergemeinderat zu richten.

Beschwerden

Art. 9

Diese Bauvorschriften treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Balsthal, den... 23. Juni 1967

DER AMMANN:

DER GEMEINDESCHREIBER:

[Signature] *[Signature]*

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 5464 genehmigt.

Solothurn, den 27. Hel 1967

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

[Signature]

